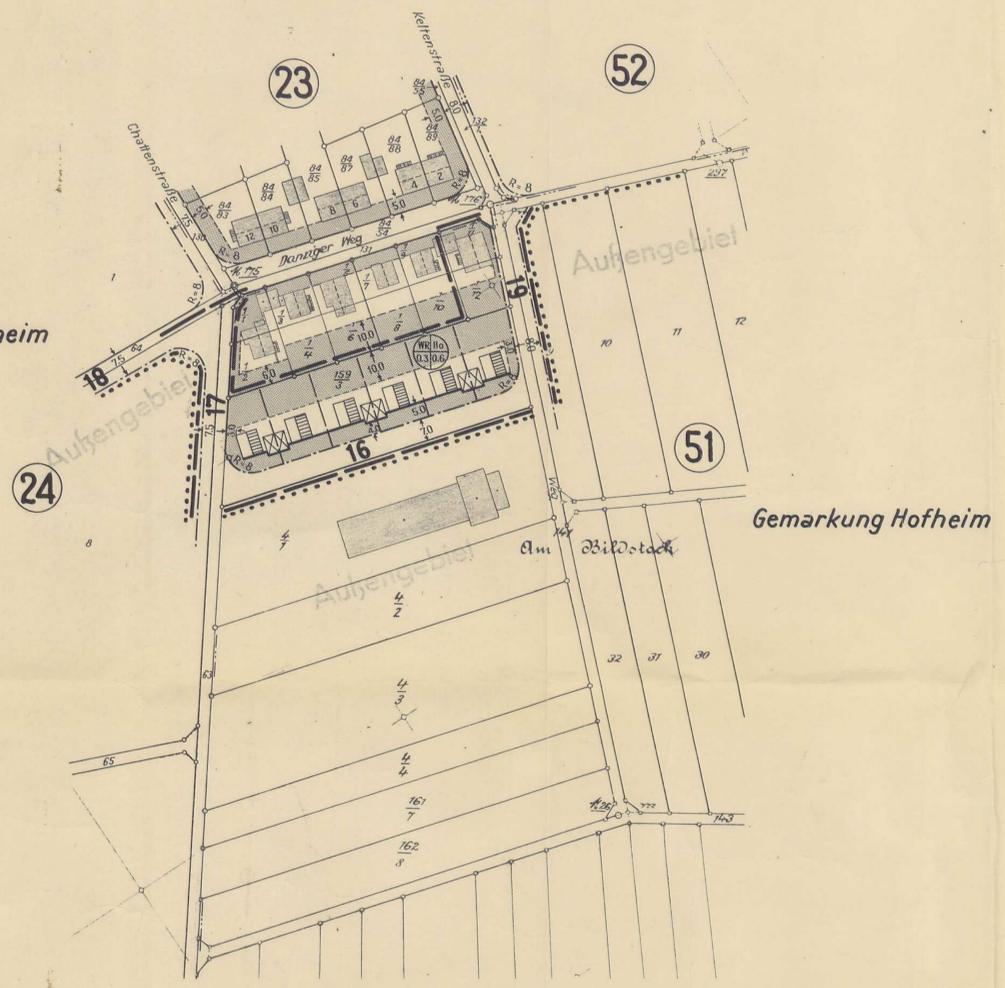


Gemarkung Marxheim



**Zeichenerklärung für Bebauungsplan**

- a) Grenzen:**
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengelbiet
  - Grenze des Geltungsbereiches bestehende Straßenlinie
  - geplante Straßenlinie
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - bestehende Flurstücksgrenzen
  - geplante Flurstücksgrenzen
  - Flurgrenze
  - Grenze zwischen versch. Baugebieten
- b) Baugebiete:**
1. a) Kleinsiedlungsgebiete
    - b) Reine Wohngebiete, 2 geschossig, offene Bauweise, 0,3 GRZ, 0,6 GFZ, § 17 (BNV)
    - c) Allgemeine Wohngebiete
  2. a) Dorfgebiete
    - b) Mischgebiete
    - c) Kerngebiete
  3. a) Gewerbegebiete
    - b) Industriegebiete
  4. a) Wochenendhausgebiete
    - b) Sondergebiete
- c) Gebäude:**
- bestehende Gebäude
  - ▨ geplante Gebäude mit Satteldach
  - geplante Gebäude mit Flachdach
  - ↔ geplante Gebäudedarstellung durch Dachfirste
  - ▩ Gebäude mit 4 Stockwerken
  - ▩ Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
  - ▩ Einstellplätze für Pkw.
- d) Sonstiges:**
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - ▨ öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
  - ▨ öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
  - 240.31 OK. Str. Höhenangabe für überkante Straße
  - 279.75 KS. Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
  - Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
  - (P) Parkplatz
  - Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrizitätsges.
  - Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke
  - Maßangaben
  - R = 8 R = 130 Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
  - Flurangaben
  - (31) Flurstücksangaben
  - 9 Bezifferung noch nicht benannter Straßen
  - Bestehende u. geplante Trafostation
  - Straßen mit eingebauten Parkbuchten
  - E-10 kV elektrische Hochspannungsfreileitung
  - K-10 kV elektrisches Kabel

**Katasteramt Ffm.-Höchst**  
Leverkuserstrasse 20  
Telefon 31 66 46

Verweiselemente nicht gezeichnet (§ 10 Abs. 2, § 24 des Katastergesetzes vom 2. Juli 1965, GVOBl. S. 121)

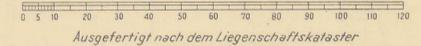
# Bebauungsplan

gem §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960, B. G. Bl. I. Nr. 30

## Stadt Hofheim a. Ts.

für das Gebiet östlich des Danziger Weges.

Maßstab 1:1000



Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster  
Der Ortsvergleich wurde am November 1963 durchgeführt

Ffm.-Höchst, den                       
**Das Katasteramt Ffm.-Höchst**

Überregierungsvermessungsamt

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im November 1963

Stadt Hofheim a. Ts. Bürgermeister  
Stadt Hofheim a. Ts. Stadtbauamt Hofheim  
Bürgermeister  
Stadtbauamt Hofheim  
Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom 27.12.63 bis 27.1.64 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Hofheim, den 3.2.1964  
Bürgermeister  
Stadtbauamt Hofheim  
Vorsteher in Gemeindevertretung  
Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung, oder die Gemeindevertretung.

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. Bl. I. S. 341) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (G. V. Bl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H. G. O. in der Fassung vom 1.7.1960 (G. V. Bl. S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (B. G. Bl. I. S. 429 u. ff.) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hofheim a. Ts. vom 11.6.1964 als Satzung beschlossen.

- Für das Gebiet der geplanten Straßen Nr. 16-19 u. des Danziger Weges in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:
- 1) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Reines Wohngebiet in 2 geschossiger Bauweise ausgewiesen.
  - 2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien, es sind nur Einzelhäuser zulässig.
  - 3) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.
  - 4) Die Gebäudehöhe darf gemessen von OK Straße bei 2 geschossiger Bebauung 6,70m Höhe nicht übersteigen.
  - 5) Dachformen: Satteldächer  
Dachneigungen: ca. 30°
  - 6) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
  - 7) Nicht zulässig sind Gaupen, Dremel (Kniestöcke) u. Zwerchgiebel.
  - 8) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
  - 9) Die angegebenen Geschosshöhen sind rechtsverbindlich.

Hofheim, den 19.10.1964  
Bürgermeister  
Stadtbauamt Hofheim  
Vorsteher in Gemeindevertretung

**Bekanntmachung**

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am 23. Sept. 1964 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom 21.10.64 bis 31.10.64 zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Hofheim, den 19. Oktober 1964  
Bürgermeister  
Stadtbauamt Hofheim  
Vorsteher in Gemeindevertretung

Die Festlegungen der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau G. u. der nach §§ 173 u. 174 weitergeltenden Bauleitpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.  
Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauleitpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.